

Saarbrücken	2	Trier	3
Saarouis	1	Wesel	4
Solingen	1	Wehlar	1
Trarbach	1		
Zusammen 25 Städte mit 112 Geschäften.			

6) Provinz Sachsen:

Ashersleben	2	Naumburg	4
Burg	2	Neuhaldensleben	1
Delißsch	1	Nordhausen	5
Eisenburg	3	Oschersleben	1
Eisleben	3	Quedlinburg	4
Erfurt	13	Salzwedel	1
Freiburg a. d. U.	1	Sangerhausen	1
Gardelegen	1	Schleusingen	1
Halberstadt	4	Stendal	1
Halle	24	Tangermünde	1
Heiligenstadt	2	Torgau	2
Herzberg	1	Weihenfels	2
Langensalza	2	Weihensee	1
Liebenwerda	1	Wernigerode	1
Magdeburg	9	Wittenberg	3
Merseburg	2	Wolmirstedt	1
Mühlhausen	2	Zeitz	1
Zusammen 34 Städte mit 104 Geschäften.			

7) Provinz Schlesien:

Beuthen	1	Liegnitz	5
Breslau	31	Öwenberg	1
Brieg	2	Lüben	1
Bunzlau	2	Muskau	1
Croisburg	2	Neisse	4
Frankenstein	1	Ober-Slogau	1
Glaß	1	Oppeln	2
Gleiwitz	1	Ratibor	2
Glogau	8	Sagan	2
Görlitz	6	Schweidnitz	3
Grünberg	2	Slawe	1
Hirschberg	4	Steinau a. d. Oder	1
Hoyerswerda	1	Striegau	1
Kauba	1	Waldenburg	2
Leobschütz	2		
Zusammen 29 Städte mit 92 Geschäften.			

8) Provinz Westphalen:

Altena	1	Iserlohn	1
Arensberg	2	Lippstadt	2
Bielefeld	2	Lübbecke	1
Brilon	1	Lüdenscheid	1
Gastrop	1	Minden	4
Goessfeld	3	Münster	7
Dortmund	2	Olpe	2
Gütersloh	1	Paderborn	5
Hagen	1	Schwelm	2
Hamm	3	Siegen	2
Herford	2	Soest	2
Hörter	1	Warendorf	1
Zusammen 24 Städte mit 50 Geschäften.			

Im ganzen preußischen Staate 188 Städte mit 686 Geschäften.

Wir haben oben gefragt, ob dem gegenwärtigen Umfange des preußischen Buchhandlungsgeschäftes bei der Auffassung des neuen Preßgesetzentwurfes ein wenig Beachtung geschenkt worden sei? Wir fragen aber ferner, ob wohl auch dem Umstände einige Aufmerksamkeit zu Theil geworden, daß von der Existenz und dem Gedeihen des Buchhandels die Existenz und das Gedeihen anderer zahlreicher Geschäftsverhältnisse abhängig sei, ob man meint, daß die vorgeschlagene Maßregel nur einige hundert Principale und einige Tausend Geschäftsgehülfen berühren werde? Hat man wohl übersehen können, daß mit dem Ruine des Buchhandels auch der Ruin der Buchdruckerei und aller zur Vervielfältigung des geschriebenen Wortes dienenden Anstalten, die größte Benachtheiligung der Papierfabrikation und sämtlicher in irgend einer Beziehung zu dem literarischen Verkehr stehender Geschäfte mit ihren Hunderttausenden von persönlichen Arbeitskräften und Millionen pecuniarer Mittel in engstem Zusammenhange stehen?

Und abgesehen von allem materialen Beiwerk, wie ist es möglich gewesen, daß die hohe Kulturaufgabe des preußischen Staates so verkannt werden konnte?

Man weise nicht hier ab mit Idealismus und Doctrinarismus. Die Wissenschaft hat in ihrer Geschichte eine sehr praktische und concrete Seite. Widmet der Staatsmann dieser Seite, der Literaturhistorie die gebührende Berücksichtigung, so wird er zu Fehlgriffen auf dem Gebiete der literarischen Gesetzgebung sich nicht wohl verleiten lassen. Existiert aber die Literaturhistorie für den Staatsmann gar nicht, so läuft er Gefahr, in den Grundzügen und dem Detail dieser Gesetzgebung in auffallender Weise irre zu gehen. Es werden dann bei der Motivierung von Preszverordnungen Behauptungen zu Tage kommen, wie die in dem Erlass der Minister von Manteuffel und von der Heydt vom 6. Juni v. J., „daß nämlich der Vertrieb und Absatz von Zeitungen und Zeitschriften ein der Natur und Bestimmung der Postanstalten an sich ganz fremdes Commissionsgeschäft sei“, eine Behauptung, welche damals in einem Flugblatt völlig widerlegt wurde *). Es wird dann möglich sein, daß in einem Staate, dessen Verfassungskunde in Artikel 20 bestimmt:

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei,“
der §. eines Preszgesetzentwurfes (§. 84) lauten kann:

*) Es sei mir gestattet, aus diesem, von mir verfaßten Flugblatt „Zwei Worte historisch an die Herren Minister von Manteuffel und von der Heydt“ Nachfolgendes anzuführen:

„Die Geschichte des Journalismus und des Postwesens darf mit Recht als eine der interessantesten Partien der allgemeinen Kulturgeschichte betrachtet werden und trotzdem scheint das historische Studium jener Sächer ein sehr vernachlässigtes zu sein. Wenigstens spricht für diese Vermuthung eine Thatsache, wie sie für jeden, der mit den genannten Gebieten sich nur einigermaßen geschichtlich vertraut gemacht, nicht überraschender hervortreten könnte. Wir meinen die Neuersetzung der h. Minister v. Manteuffel und v. d. Heydt in dem Erlass vom 6. Juni v. J.

„... daß der Vertrieb und Absatz von Zeitungen und Zeitschriften ein der Natur und Bestimmung der Post-Anstalten an sich ganz fremdes Commissions-Geschäft sei.“

„Wunderbar, daß seit der Zeit, wo Posten und Zeitungen zusammen existiren, also während eines beinahe 300jährigen Zeitraums die Post-Anstalten es ihrer Natur angemessen und ihrer Bestimmung entsprechend gefunden haben, den journalistischen Vertrieb in ihren Geschäftskreis aufzunehmen und daß erst am 6. Juni v. J. diese Auffassung als eine unnatürliche und sachlich unbegründete von denselben bezeichnet wird, welche an der Spitze der Verwaltungszweige für Journal- und Postwesen stehen.“

„Wir sind für unsere, der ministeriellen Ansicht entgegenstehende Neuersetzung den Beweis schuldig und befinden uns nur in der Verlegenheit, wie wir aus dem übergrößen Apparat der Beweismittel, die uns dabei zu Gebote stehen, auswählen sollen. Vorläufig geben wir das Folgende und behalten uns geeigneten Falles Nachfrage dazu vor.“

„Noch ehe der Journalismus seine jetzige periodische Gestalt annahm, also in der Zeit der fliegenden Blätter und der geschriebenen Avisen, finden wir, daß die Post-Anstalten darauf beacht sind, jenen, namentlich für die commerciellen Verhältnisse wichtigen Zweig der Publication in ihren Geschäftskreis aufzunehmen. Das Postamt in der ersten Handelsstadt Deutschlands, in Frankfurt am Main, läßt im Anfange des 17. Jahrhunderts bei Gelegenheit einer Streitsache mit dem Rathe geltend machen, daß „die gemeinen Avisen und Zeitungen jederzeit bei den Posten gewesen und von denselben ausgeschrieben worden. In den kurbrandenburgischen Staaten besteht um dieselbe Zeit dasselbe Verhältniß. Fremde Avisen und Zeitungen gehen an den Botenmeister (die Postbehörde) in Berlin, welcher selbst eine Zeitung dort publicirt. Als König Friedrich I. am 10. August 1712 „zu seiner Glorie und des Public's Besten“ die erste größere Postordnung für die preußischen Staaten erläßt, werden

„die gedruckten Avisen und Zeitungen“ darin als eines Gegenstandes erwähnt, welcher durch die Posten befördert wird, und zwar in einer für das Publicum höchst vortheilhaftesten Weise, indem die Post keinen Aufschlag berechnet, sondern den Verkauf der Zeitungen den Postbeamten als ein Emolument für Bureau-Materialien überläßt. König Friedrich Wilhelm I. übergibt geschäftliche Leitung und Vertrieb einer, namentlich für den preußischen Gewerbestand, hochverdienstlichen Zeitschrift, der sogenannten Intelligenz-Zettel, den Postanstalten seines Landes. Unter der Regierung Friedrich des Großen übernimmt u. a. das Grenzpostamt zu Halle im J. 1768 den Verlag der dortigen Zeitung und unterzeichnet sich nun amtlich: „Königl. Preuß. Grenz. Post-Amt, Intelligenz-, Adress- und Zeitungs-Comptoir“, während nebenbei der Vertrieb von fremden Zeitungen und Zeitschriften unverändert seinen Fortgang hat. Wie sehr es aber auch später die Post-Anstalt des Landes ihrer Natur und Bestimmung gemäß gefunden hat, den Zeitschriften-Vertrieb, auch auf wissenschaftlichem Gebiete, so zu pflegen und einzurichten, daß dieser Zweig des Postverkehrs mit den übrigen großartigen und umfassenden Verbesserungen der Staats-Transport-Anstalt in gleichem Schritte bliebe, ist eine noch frisch im Gedächtniß liegende Thatsache, obgleich es nicht an einzelnen bürokratischen Beschränkungen in jenem Fach gekehlt hat.“

„Die Möglichkeit einer bürokratischen Vernichtung jenes ganzen Verkehrszweiges aber ist erst durch den ministeriellen Erlass vom 6. Juni gegeben worden.“